



Baal, den 05.08.2020

Infobrief zum Schuljahresbeginn

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigten unserer Schülerinnen und Schüler, nochmals richten wir uns mit einer Information zum Schuljahresbeginn des Schuljahres 2020/2021 an Sie.

Am Montag, den 03.08.2020 hat die Ministerin uns um 11.59h per Mail auf 21 Seiten mitgeteilt, wie der Schulbetrieb in den ersten Wochen in den Schulen auszusehen hat. Für alle Schülerinnen und Schüler aller Jahrgänge und an allen Schulformen soll in ganz NRW Unterricht nach Stundentafel stattfinden. Unterricht in Präsenzform soll den Regelfall darstellen, Distanzunterricht nur in besonderen Notsituationen (Infektionen, Schulschließung oder eventuelle Unterrichtskürzungen wegen LehrerInnenmangel) durchgeführt werden. Die vorliegenden Anweisungen des Ministeriums, wie der Schulbetrieb in den Grundschulen durchgeführt werden muss, wollen wir Ihnen hier in Kürze darstellen. (Zitate aus der Mail sind nicht als Zitat gekennzeichnet).

Mund-Nasen-Schutz

Für alle SchülerInnen sowie auch alle anderen Personen besteht im Gebäude und auf dem Schulgelände, d.h. auch in der Pause) eine Pflicht zum Tragen des Mund Nasen Schutzes. Dieser darf nur abgenommen werden, wenn die Kinder an ihrem fest zugewiesenen Arbeitsplatz sitzen. Dann darf er auch von der Lehrperson abgenommen werden, wenn 1,5m Abstand eingehalten werden. Der Mundschutz ist von den Eltern zu beschaffen. Diese Pflicht gilt zunächst bis zum 31. August 2020.

Rückverfolgbarkeit

Der Unterricht soll in festen Lerngruppen stattfinden. Die feste Sitzordnung und die Anwesenheit werden in jeder Unterrichtsstunde schriftlich festgehalten und in der Schulleitung aufbewahrt. Für den Fachunterricht (z.B. Religion) können anderweitige feste Lerngruppen gebildet werden.

Schutz von vorerkrankten SchülerInnen

Alle SchülerInnen sind grundsätzlich verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen. Haben sie Vorerkrankungen und dadurch einen eventuell schwereren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Virus, entscheiden zunächst die Eltern, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Dies sollte mit einem Arzt besprochen und mit Attest belegt werden. Bei begründetem Zweifel und in besonderen Fällen darf die Schule ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für diese SchülerInnen entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie sind verpflichtet, im Distanzunterricht zu lernen. Dabei bleibt die Pflicht zur Teilnahme an Lernzielkontrollen und Prüfungen bestehen. Dies werden wir im Einzelfall organisieren.

Schutz von vorerkrankten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft

Die Nichtteilnahme von SchülerInnen am Unterricht kann jetzt nur noch in begrenzten Ausnahmefällen und nur für eine begrenzte Zeit, in der ein zeitweise erhöhtes Risiko

besteht, erlaubt werden. Dafür muss jetzt ein Attest für den betreffenden Angehörigen vorgelegt werden. Auch diese Kinder sind verpflichtet, im Distanzunterricht zu lernen und auch für sie bleibt die Pflicht zur Teilnahme an Lernzielkontrollen und Prüfungen bestehen. Dies werden wir im Einzelfall organisieren.

Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen

SchülerInnen, die im Schulalltag COVID 19 Symptome (insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn) aufweisen, müssen ihre Lerngruppe sofort verlassen. Sie werden in Absprache mit den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt. Die Schulleitung nimmt dann Kontakt mit dem Gesundheitsamt auf, welches über das weitere Vorgehen entscheidet.

Auch Schnupfen kann ein Symptom für eine Infektion sein. Den Eltern dieser Kinder müssen wir empfehlen, dass diese Kinder zunächst 24 Stunden zuhause beobachtet werden sollen. Sollten keine weiteren Krankheitssymptome auftreten, kann das Kind wieder am Unterricht teilnehmen.

Distanzunterricht bei Quarantäne

Die Teilnahme am Unterricht ist in der Zeit einer Quarantäne ausgeschlossen. Die betroffenen SchülerInnen werden in diesem Fall mit Unterrichtsinhalten zuhause versorgt. Sie sind dazu verpflichtet, diese zu bearbeiten und Hausaufgaben zu erledigen. Weitere Formen der Leistungsbewertung sind auch im Unterricht auf Distanz möglich.

Sportunterricht / Musikunterricht

Der Sportunterricht ist wieder erlaubt. Allerdings soll er bis zu den Herbstferien zunächst draußen stattfinden. Auf Kontaktsport soll verzichtet werden.

Im Musikunterricht bleibt das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen bis zu den Herbstferien verboten. Draußen darf mit Abstand gesungen werden.

Betreuungsangebote

Die Betreuung von 8 bis 13h und der Betrieb der Offenen Ganztagschule finden mit Schuljahresbeginn ab dem ersten Schultag wieder statt. Bei den Punkten feste Gruppenbildung und Mittagessen haben wir besondere Vorsichtsmaßnahmen getroffen. Das Tragen von Mund- und Nasenschutz ist in den Gruppenräumen nicht vorgeschrieben. Wie auch im Unterricht wird die Teilnahme an den einzelnen Betreuungsgruppen genauestens schriftlich festgehalten.

Bei uns gelten folgende, verbindliche Abholzeiten:

1. Abholzeit: 14.30h
2. Abholzeit 15.00h
3. Abholzeit 16.00h
4. Abholzeit 16.30h (nur für Berufstätige!!)

2 wichtige Regeln für den täglichen Schulbetrieb

1. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht mehr in die Klasse begleitet oder aus der Klasse abgeholt werden!
2. Alle Erwachsenen, die aus besonderen Gründen während des täglichen Schulbetriebs das Schulgelände betreten, müssen für das Gesundheitsamt schriftlich festgehalten werden!

Wir wünschen uns allen ein gutes und hoffentlich sorgenfreies neues Schuljahr!

Mit freundlichen

D. Frohnhofen
Rektor

M. Kohlmann,
Konrektor